



## Hinweise zur Bestätigung über die Stimmzählung

Nach § 129 Abs. 5 des Aktiengesetzes (AktG) kann der Abstimmende von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 9 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen.

Die Abstimmenden die an der ordentlichen Hauptversammlung am 02. Juni 2022 teilgenommen haben sowie diejenigen, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen erteilt (und nicht widerrufen) haben, können bis zum Ablauf des 02. Juli 2022 die entsprechende Bestätigung unter der E-Mail Adresse: [stimmrechtsmitteilung@wasgau-ag.de](mailto:stimmrechtsmitteilung@wasgau-ag.de) anfordern.

Die Bestätigung, ob und wie die Stimme gezählt wurde, wird zeitnah, spätestens 15 Tage nach deren Anforderung oder der Hauptversammlung übermittelt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, sofern die Informationen nicht bereits vorliegen. Die Bestätigung kann dabei insbesondere per E-Mail übermittelt werden.